

Vorsicht Einbahnstraße

SCHENKUNGSTEUER Rückschenkung an die Eltern

Von Rudolf Schollmaier

Schenkungen von Eltern an die Kinder unterliegen der Schenkungsteuer. Allerdings sieht das Erbschaftsteuer- / Schenkungsteuergesetz hierfür je Elternteil und je Kind innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes einen Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro vor.

Beispiel 1: Die Eltern Franz und Franziska Dank sind gemeinsame Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit einem schenkungsteuerlichen Wert von 800.000. Sie übertragen dieses Haus an ihren Sohn Phil N. Dank. Wenn Phil innerhalb der letzten zehn Jahre keine Schenkungen von seinen Eltern erhielt, bleibt die Schenkung des Mietshauses vollständig schenkungsteuerfrei.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn Schenkungen etwa an Schwiegerkinder erfolgen oder wenn von den Kindern an die Eltern geschenkt wird. Diese Schenkungen werden im Erbschaftsteuergesetz in die Steuerklasse II gruppiert und haben lediglich einen Freibetrag von 20.000 Euro zur Folge.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, nur schenken die Eheleute Franz und Franziska das Mehrfamilienhaus ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn gemeinsam zu je einhalb Anteil. Während die Schenkung an die Tochter steuerfrei bleibt, werden beim Schwiegersohn 80.000 Euro an Schenkungsteuer fällig.

Genau so tragisch enden Schenkungen von den Kindern an die Eltern, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel 3: Kain Geld erhielt vor Jahren ein Mietshaus im Wert von 500.000 Euro von seinen Eltern geschenkt. Leider ist Kain bei seinen eigenen geschäftlichen Unter-



nehmungen wenig erfolgreich. Da er befürchtet, bei einer etwaigen Insolvenz das Haus zu verlieren, schenkt er es vorsorglich an seine Eltern zurück. Auch hier tritt das Finanzamt auf den Plan. Es wird Schenkungsteuer in Höhe von 82.000 Euro fällig. Es leuchtet ein, dass die Eltern aus allen Wolken fallen, zumal ihnen ja „ihr“ Haus zurück übertragen wurde.

Dabei hätte die teure Rückschenkung vermieden werden können, wenn die Eltern bei der seinerzeitigen Schenkung des Mietshauses an den Sohn einen Widerrufsvorbehalt in den notariellen Vertrag aufgenommen hätten.

Beispiel 4: Wie Beispiel 3, nur behalten sich die Eltern im notariellen Schenkungsvertrag Widerruf für den Fall vor, dass der Sohn in Vermögensverfall gerät oder gar ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird. Fordern jetzt die Eltern das Grundstück vom Sohn zurück, fällt keine Schenkungsteuer an. Denn dieser Fall ist aus-

drücklich in Paragraph 29 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes von der Schenkungsteuer freigestellt. Manchmal können Katastrophen gerade noch verhindert werden, wie der folgende Fall zeigt:

Beispiel 5: Frank Reich erhielt vor Jahren von seinen Eltern ein Einfamilienhaus geschenkt, um darin mit seiner Familie zu wohnen. Im notariellen Schenkungsvertrag wurde kein Widerrufsvorbehalt für die Eltern vereinbart. Nach einigen Jahren zieht Frank aus Platzgründen aus dem Einfamilienhaus in ein größeres neues Haus ein. Da Franks Eltern im Zuge der Finanzkrise einen Großteil ihrer Altersversorgung verloren haben und mittlerweile zur Miete wohnen, schenkt Frank das Haus an die Eltern zurück. Nach der notariellen Protokollierung kommen Frank Bedenken hinsichtlich einer drohenden Schenkungsteuer. Der erst jetzt konsultierte Steuerberater rät ihm dringend, die Eintragung im Grundbuch zu verhindern. Das veranlasst Frank auch und hebt durch gemeinsame Erklärung zusammen mit seinen Eltern den Schenkungsvertrag auf. In diesem Fall war zwar das Finanzamt der Meinung, dass die Schenkung bereits vollzogen sei, der Bundesfinanzhof entschied jedoch bereits mit Urteil vom 24.07.2002 (Az. II R 33/01) zugunsten der Steuerbürger.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de